

Stellungnahme des VBE NRW zum Antrag der Fraktion der SPD – 17/2560 –

Digitale Ausstattung von Lehrern – Anhörung A15 – 5.9.18

Der VBE NRW hält die Forderungen des Antrags 17/2560 für längst überfällig und aufgrund der Dringlichkeit ist eine schnelle Umsetzung erforderlich.

Der bislang übliche Weg der Landesregierungen vorauszusetzen, dass Lehrkräfte ihre privaten digitalen Endgeräte für dienstliche Zwecke einsetzen, ist spätestens seit der Einführung der EU Datenschutz-Grundverordnung und der damit einhergehenden zu treffenden Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht mehr haltbar. Auch die in der Dienstanweisung hinterlegten und zu treffenden Schutzvorkehrungen (vgl. Antragsformular, Teil B Datensicherheit), die am privaten Gerät vorgenommen werden müssen, sind je nach Betriebssystem in Korrelation zu den individuellen IT Kenntnissen nicht generell einforderbar. Im Zweifelsfall wird die Lehrkraft den Antrag zur Nutzung des privaten Endgerätes nicht unterschreiben und kann ggfls. bestimmte Gutachten, Zeugnisse nur noch per Hand schreiben, wenn die Schule keine ausreichende Anzahl an Computern vorhält. Letzteres ist aus unserer Sicht an vielen Schulen der Fall.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass gemäß VO-DV I ohnehin nicht alle personenbezogenen Daten am privaten PC verarbeitet werden dürfen, auch wenn eine Genehmigung seitens der Schulleitung vorliegt. Die Bereitstellung dienstlicher Endgeräte ist somit ohnehin zwingend erforderlich, damit Lehrkräfte Ihren dienstlichen Verpflichtungen nachkommen können.

Bei der Erarbeitung eines Konzeptes zur digitalen Ausstattung von Lehrerinnen und Lehrern müssen folgende Aspekte mit bedacht werden:

- Zu prüfen sind neben den stationären Bildschirmrechnern in den Schulen die Bereitstellung von mobilen Rechnern und ggfls. in besonderen Situationen Diensthands.
- Mobile Endgeräte sollten so ausgestattet sein, dass man mit ihnen nicht nur die „Verwaltungsarbeiten“ (Zeugnisse, Notenlisten etc..) erledigen, sondern auch pädagogisch arbeiten kann (Unterrichtsvorbereitung, Kommunikation).
- Mobile Endgeräte haben den Vorteil, dass sie der besonderen Vorbereitungssituation im Lehrerberuf auch im privathäuslichen Bereich genügen.
- Es muss sichergestellt sein, dass Lehrkräfte mit sämtlichen dienstlichen digitalen Endgeräten alle personenbezogenen Daten gemäß VO-DV I verarbeiten dürfen. Dies ist auch für eine deutliche Verbesserung der Arbeitseffizienz erforderlich.
- Die geforderte Verarbeitungsplattform soll nun in Schritten mit LOGINEO NRW eingeführt werden. Hier ist dringend darauf zu achten, dass diese Plattform sich funktional an den Arbeitsbedürfnissen ausrichtet und nicht neue Hürden aus Sicherheitsgründen aufbaut, die zu einer Ablehnung führen könnten.
- Die technische Umsetzung und Wartung in Sachen Datenschutz muss komplett in der Hand des Dienstherrn oder des zuständigen Schulträgers liegen. Weder Schulleiterinnen und Schulleitern, noch den Lehrkräften darf hier eine Verantwortung übertragen werden.